Bekanntmachung.

Nächste Mittwoch, den 14. Februar 1894,
Vormittags 10 Uhr
werden im hiesigen **Gottesacker** aufbereitete
14 Stück Hackstöcke von Eschen,
8 „ „ „ Ahorn und
8 „ „ „ Pappeln
an Ort und Stelle an den Meistbietenden gegen sofortige Bezahlung versteigert.

Schneeberg, den 10. Februar 1894.

Der Bauausschuß des Kirchenvorstandes.
Dr. von Woydt. P.

Die Grundsteuer für I. Termin 1894 nach 2 Pfg. von einer Steuereinheit ist spätestens

bis zum 15. Februar d. J.

an unsere Steuer-Einnahme bei Vermeidung zwangsweiser Beitreibung zu bezahlen.

Lößnitz, am 9. Februar 1894.

Der Rath der Stadt.
Zieger, Brgrm.

Der am 15. dieses Monats fällige I. Termin der Communanlagen auf das laufende Jahr ist zu Vermeidung sofortiger Einleitung des Zwangsvollstreckungsverfahrens längstens bis zum

25. ds. Mts.

an unsere Stadtkasse abzuführen.

Hartenstein, am 12. Februar 1894.

Der Stadtrath.
Forberg, Bürgermeister.

Streureisig-Auktion
auf Lößnitzer Kirchenwald (Gotteswald).

Im **Wendler'schen Gasthause zu Dreihausen**
Mittwoch, d. 14. Febr. l. J., von Vormittag 9 Uhr an,
sollen die auf den Kahlschlägen: Am Hirschberg Abthlg. 2 und Kuttenteich Abthlg. 3 aufbereitete

354 Rm. Rdlhlz. Abraumreisig

gegen sofortige Bezahlung und unter den vor Beginn der Auction bekannt gemacht werdenden Bedingungen versteigert werden. Nähere Auskunft ertheilt Herr Oberförster Clemm.

Lößnitz, d. 9. Febr. 1894. **Der Kirchenvorstand.**

Holz-Versteigerung auf Hartmannsdorfer Staatsforstrevier.

Montag, den 19. Februar 1894, von Vorm. 1/2 10 Uhr an
kommen im **Gasthofe „Sächsischer Hof"** in **Hartmannsdorf** folgende auf den Schlägen in den Abtheilungen 37 und 56 aufbereitete

412 Stück w. Stämme von 10 bis 28 cm Mittenstärke,
151 „ buch. Klötzer „ 13 „ 31 „ Oberstärke, 3,0 u. 3,5 m lang,
8746 „ w. „ „ 13 „ 61 „ „ 3,0, 4,0 u. 4,5 m lang,
1432 „ „ Stangenklötzer „ 7 „ 12 „ „ 4,0 „ „
14 „ „ Derbstangen „ 10 „ 14 „ Unterstärke,
1 Rm. „ Nutzscheite

sowie **ebendaselbst**
Dienstag, den 20. Februar 1894, von Vorm. 1/2 10 Uhr an
3 Rm. h. u. 130 Rm. w. Brennscheite, | 12 Rm. h. u. 3 Rm. w. Aeste,
22 „ „ „ 50 „ „ Brennknüppel, | 722 „ w. Stöcke,
unter den vor Beginn der Auktion bekannt zu machenden Bedingungen meistbietend zur Versteigerung.

K. Forstrevierverwaltung Hartmannsdorf u. K. Forstrentamt Eibenstock,
am 8. Februar 1894.
Schurigt. Wolfframm.

Holz-Versteigerung auf Johanngeorgenstädter Staatsforstrevier.

Im Hotel de Saxe zu Johanngeorgenstadt kommen
Donnerstag, den 22. Februar 1894, von Vorm. halb 10 Uhr an
folgende aufbereitete Schlag- (Abth. 14, 32) und Durchforstungshölzer (Abth. 58) und zwar:

6133 w. Klötzer, 13—42 cm stark, 3,0—4,0 m lang, | 33 Rm. w. Brennscheite,
10175 „ Schleifhölz., 7—12 „ „ 4,0 „ „ | 140 „ „ Brennknüppel,
30 „ Derbstangen, 8—9 „ „ | 146 „ „ Aeste,
50 „ Reisstangen, 6—7 „ „ | 4 „ „ Stöcke,
unter den vor Beginn der Auktion bekannt zu machenden Bedingungen meistbietend zur Versteigerung.

Kgl Forstrevierverwaltung Johanngeorgenstadt u. Kgl. Forstrentamt Eibenstock, am 9. Februar 1894.
Teich. Wolfframm.

Holz-Versteigerung auf Carlsfelder Staatsforstrevier.

Sonnabend, den 24. Februar 1894, von Vorm. 9 Uhr an,
kommen im Hendel'schen Gasthofe zu Schönheiderhammer
folgende auf den Schlägen in den Abtheilungen 14, 35, 45, 46, 50, 53, 77, 78 u. 79; Durchforstungshölzer in 18, 19, 21, 22 und 50; das buchene Holz in Abth. 34, aufbereitete

187 Stück buch. Klötzer von 16 bis 52 cm Oberstärke, 2,5, 3,0, 3,5 u. 4,0 m lang,
24116 „ ficht. „ „ 8 „ 52 „ „ „ 3,5 u. 4,0 „ „
60 Rm. „ Nutzknüppel,
12 „ buch. und 397 Rm. Nadelholz-Brennscheite,
16 „ „ „ 367 „ „ -Brennknüppel,
19 „ „ „ 397 „ „ -Aeste,
unter den vor Beginn der Auktion bekannt zu machenden Bedingungen, meistbietend zur Versteigerung.

K. Forstrevierverwaltung Carlsfeld u. K. Forstrentamt Eibenstock,
am 10. Februar 1894.
Gehre. Wolfframm.

Tagesgeschichte.

Schneeberg, am 11. Februar.

Wochenschau.

Das sächsische Volk wurde am vergangenen Donnerstag durch die Nachricht erschreckt, unser geliebter König sei an einer Blasenblutung erkrankt. Zwar wurde gleich mitgetheilt, ernstere Besorgnisse seien vor der Hand ausgeschlossen; aber diese Beruhigung wollte in der gegebenen Form doch nicht als solche erscheinen, zumal eine längere Schonung in Aussicht gestellt wurde. Glücklicher Weise ist der Verlauf der Krankheit aber ein so günstiger, daß man sich der Hoffnung auf eine baldige Genesung des Königlichen Herrn hingeben kann.

In unserer 2. Kammer wurde am Montag die Petition des Dr. Engelmann über die Beseitigung der Prügel als Zuchtmittel in den Schulen berathen. Es ergab sich, daß von dem Petenten die wenigen Fälle, in denen das Strafrecht des Lehrers überschritten zu sein schien, sehr mühsam gesammelt waren; die Eltern oder Vormünder haben also jedenfalls die betreffenden Fälle für nicht erheblich genug gehalten für eine Beschwerde an der richtigen Stelle. Der Dr. Engelmann ist jedenfalls nicht diese richtige Stelle. Die Petition wurde nur von den Sozialdemokraten vertheidigt, deren Streben ja dahin geht, dem Lehrer jede Autorität zu nehmen. Von den Ordnungsparteien wurde aber mit Recht darauf hingewiesen, daß die Art der Strafe der häuslichen Erziehung der Kinder entsprechen müsse, und daß eine maßvolle körperliche Züchtigung da einzutreten habe, wo andere Mittel versagen. Die Kammer ließ die Petition gegen die sozialdemokratischen Stimmen auf sich beruhen und that Recht daran.

Am folgenden Tage fand der vom Abg. Opitz-Treuen geäußerte Wunsch, für die juristischen Studierenden in die Mitte der Studienzeit ein Zwischenexamen einzuschieben, ein williges Ohr beim Kultusminister v. Seydewitz. Eine solche Einrichtung würde allerdings voraussichtlich die lustigen Musensöhne etwas früher an den Arbeitstisch bringen und die Zahl der Durchfälle vermindern.

Im Deutschen Reichstage wurde der Etat weiter verhandelt, bei welcher Gelegenheit alle möglichen Dinge zur Sprache gebracht wurden: der Mädchenhandel nach dem Auslande, das Auswanderungsgesetz, Arbeiterstatistik, parlamentarische Untersuchungen nach englischem Muster, die Zulassung der Frauen zum ärztlichen Studium u. s. w. Wichtiger war die glatte und präcise Erledigung der von dem Abg. Dr. Friedberg aufgeworfenen Frage nach den Verhältnissen der Thronfolge in Sachsen-Coburg-Gotha. Die Erklärungen des Reichskanzlers zur Sache werden in Deutschland überall befriedigen; sie lassen sich kurz dahin zusammenfassen, daß die Eigenschaft eines deutschen Souveräns eo ipso jede Abhängigkeit vom Auslande ausschließt, daß es nicht möglich ist, daß ein deutscher Souverän gleichzeitig Unterthan einer fremden Macht sein kann." — Daran können, wie der Reichskanzler sachlich zutreffend bemerkte, weder die Erörterungen der Rechtsgelehrten noch die Auffassungen der Engländer etwas ändern. Und weiter bemerkte der Kanzler:

„Wir haben uns nur an das Factum zu halten: Seine Königliche Hoheit ist Deutscher, hat die Pflichten eines Deutschen und hat die Rechte eines Deutschen. Es ist seine Sache, seine früheren Beziehungen zu einer anderen Nation und zu einem anderen Staate so zu regeln, daß sie mit seinen Pflichten gegen Deutschland nicht in Collision kommen können, und soweit ich gesehen habe und so weit mein Kenntniß reicht, hat Seine Königliche Hoheit den festen Willen, seine Pflichten eben in dieser Weise zu regeln.

Nach der Erklärung des coburgischen Bevollmächtigten zum Bundesrath hat der Herzog die vom Reichskanzler gekennzeichnete Absicht bereits verwirklicht, denn der Bevollmächtigte erklärte Namens der coburg-gothaischen Regierung, daß der Herzog als souveräner deutscher Landesfürst selbstverständlich in keinem Unterthanenverhältniß mehr steht und auch England gegenüber keinerlei Verpflichtungen hat, welche seiner jetzigen souveränen Stellung zuwiderlaufen könnten. — Wenn somit über den vorliegenden Fall, sowie über die principielle Seite der Frage Uebereinstimmung herrschte zwischen der Reichsregierung und dem Reichstage, so bleibt es doch bedauerlich, daß keine Neigung vorhanden zu sein scheint, dieser einmüthigen Auffassung durch eine Bestimmung in der Reichsverfassung Ausdruck zu verleihen. Es wäre wünschenswerth und zweckmäßig, daß dies geschehe — nicht nur um den abweichenden Auffassungen der Rechtsgelehrten und der Engländer ein für allemal ein Ende zu bereiten.

Das preußische Abgeordnetenhaus hat den Gesetzentwurf über die Errichtung von Landwirthschaftskammern an eine Kommission von 28 Mitgliedern verwiesen. Die in langer Reihe sich folgenden Reden waren um so länger, je dürftiger und lückenhafter die Vorlage war. Herr Rickert und Herr Richter erwiesen sich als Meister in der Kunst, über ein Nichts oder auch über das, was ihrem Verständnisse möglichst fern liegt, tagelange Reden zu halten, nach deren Verklingen man sich vergeblich zu erinnern versucht, was man gehört hat.

Der Tarif des deutsch-russischen Handelsvertrages ist veröffentlicht; er ist aber von der Industrie vielfach nicht mit derjenigen Begeisterung aufgenommen worden, die den Widerstand der Landwirthschaft hinwegblasen könnte und das Schicksal des Vertrages ist vorderhand ein absolut ungewisses.

Bei dem ganzen Widerstande gegen die Handelsverträge handelt es sich nicht um Verträge an sich, sondern um deren ungeschickte Negociirung. Daß wir Deutschen andern Nationen gegenüber nur das Nachsehen haben sollen, das ist es, was unseren Geldbeutel und unseren Stolz in gleicher Weise verletzt. Jetzt haben wir bei den deutsch-französischen Verhandlungen über das Hinterland von Kamerun in einer Weise den Kürzeren gezogen, die uns an allen ferneren kolonialen Unternehmungen verzweifeln lassen sollte, eine Lage, die Eugen Richter alsbald für seine Kolonial-Feindschaft ausnutzen wird. Aber wäre es nicht besser, wenn die Reichsregierung dahin strebte, sich den Dank Deutschlands zu verdienen, statt den des Reichsnörglers?

Deutschland.

— Im **Reichstag** wurde am Sonnabend die Berathung des Postetats fortgesetzt. Nach langer Debatte in übrigens wieder recht spärlich besetztem Hause lehnte dasselbe die geforderte Umwandlung der Direktorstelle in eine Unterstaatssekretärstelle ab. Gemäß einem Antrage Gröber wurde auch die Stelle für den vortragenden Rath abgelehnt, dagegen ein neuer Hilfsarbeiter bewilligt. Bei dem Titel „Gehalt der expedirenden Sekretäre" kam die Resolution der Kommission, betreffend das System der Dienstalterszulagen, mit zur Berathung. Die Resolution wurde schließlich einstimmig angenommen und die Berathung auf Montag vertagt.

— Der deutsch-russische Handelsvertrag, in französischer Sprache abgefaßt, enthält 27 Artikel. Der Vertrag enthält die Meistbegünstigung, gewährleistet den beiderseitigen Unterthanen im Handels- und Gewerbebetriebe Vermögensrecht gegenüber der Justiz und Verwaltung, sowie gleichmäßige Behandlung mit den eigenen Reichsangehörigen, sofern nicht besondere Gesetze in dieser Beziehung allen Ausländern Beschränkungen oder besondere Verpflichtungen auferlegen. Artikel 5 bestimmt, den gegenseitigen Verkehr durch keinerlei Ausfuhr- oder Einfuhrverbote zu hemmen und freie Durchfuhr zu gestatten, soweit es sich nicht um Wege handelt, die der Durchfuhr verschlossen sind oder verschlossen sein werden. Ausnahmen sind nur für Gegenstände des Staatsmonopols zulässig, sowie für Verbote aus sanitären Gründen. Die russischen und deutschen Boden- und Gewerbserzeugnisse genießen bei Verbrauch, Lagerung, Wiederausfuhr und Durchfuhr Meistbegünstigungen. Artikel 7 bestimmt: Die in den Tarifen bezeichneten deutschen und russischen Boden- und Gewerbserzeugnisse sollen bei der Einfuhr keinem anderen oder höheren Eingangszoll unterliegen, als dem in dem Tarif festgesetzten. Neue innere Steuern, active oder Zuschlagssteuern auf Tarifgegenstände berechtigen den anderen Kontrahenten zur Einführung gleicher oder entsprechender Abgaben, sofern dieselben für Provenienzen aller Länder gleich sind. Artikel 8 bestimmt für Hervorbringung, Bearbeitung und Verbrauch Gleichstellung der Erzeugnisse des anderen Theiles mit denen des eigenen Landes, Artikel 9 Gleichstellung der Ausgangsabgaben nach einem der beiden Länder mit den Ausgangsabgaben nach dem in dieser Beziehung meist begünstigten Lande. Artikel 10 spricht die Freiheit von Durchfuhrabgaben aus. In Artikel 11 berührt der Vertrag auch die Begünstigungen des Grenzverkehrs, die deutschen Begünstigungen für Luxemburg und die österreichischen Gemeinden Jungholz und Mittelberg, die russischen Begünstigungen für Einfuhr und Ausfuhr für das Gouvernement Archangel, sowie für Sibirien, ebenso den Begünstigungsvertrag zwischen Rußland und Schweden und Norwegen, sowie die Vereinbarungen Rußlands mit den angrenzenden Gebieten Asiens. Artikel 12 enthält die Meistbegünstigung für die beiderseitigen Kauf-